

Spuren von Urkunden in den hebräischen Kreuzzugsberichten.

Im zweiten Bande der *Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland*¹ sind fünf *Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge* zusammengestellt, die Hinweise auf Urkunden enthalten. Im folgenden soll versucht werden, den geschichtlichen Zusammenhang und den urkundlichen Charakter dieser Hinweise festzustellen.

Die zitierten Seitenzahlen beziehen sich auf die hebräischen Texte; in der auf diese folgenden Übersetzung, die Baer besorgte, finden sie sich am Rande.

I.

Bericht des Salomo bar Simeon über die Verfolgung von 1096 (London Jews College, Abschrift von 1453) nach seiner eigenen Aussage (S. 21) in Mainz im Jahre 1140 nach schriftlichen Vorlagen und mündlichen Berichten zusammengestellt. Vgl. Sterns und Bresslaus Bemerkungen in der Einleitung der Ausgabe S. VII und XVII.

S. 3: Gottfried von Bouillon schwört den Juden Verderben. Der Mainzer Judenvorsteher Kalonymos bittet den in Italien weilenden Kaiser Heinrich IV. um Hilfe.

Da entbrannte der Zorn des Königs und er schickte in alle Provinzen seines Reiches, an die Fürsten, Bischöfe, Grafen, auch an den Herzog Gottfried Briefe, Worte des Friedens, und die Juden betreffend, dass sie diese beschützen sollen, damit keiner sie anrühre, ihnen Böses zu tun, dass sie vielmehr ihnen beistehen und Zuflucht gewähren sollen.

Vgl. Aronius nr. 178.

¹ S. diese Mitteilungen IV S. 4.

Man braucht nicht dabei stehen zu bleiben, diese Angaben allgemein als Erinnerung an eine Urkunde anzusehen, sondern kann feststellen, dass die Urkunde dem Chronisten vorlag und dass er ihre wesentlichsten Teile hinreichend deutlich in seiner kurzen Umschreibung hervortreten lässt. Die Liste der Männer, an die der König sich wendet, gibt die Inscriptio wieder, etwa: *omnibus imperii sui ducibus, episcopis, comitibus*

Für das weitere ist zu beachten, dass es im hebr. Text nicht, wie Baers Übersetzung ihn ungenau wiedergibt, heisst: *Worte des Friedens, dass sie die Juden beschützen sollen*, sondern: *dibre schalom, w'al haj'hudim lischmor otham* d. h.: *Worte des Friedens, und die Juden betreffend, dass sie diese beschützen sollen*. Mit den Worten *die Juden betreffend* geht der Schreiber zu etwas Neuem über, und so kommt die Aufeinanderfolge dreier Urkundenteile klar zum Ausdruck. Die Worte des Friedens sind nämlich nicht eine allgemeine Bezeichnung der Urkunde als Friedens- und Schutzinstrument, sondern sind die sich unmittelbar an die Inscriptio anschliessende Grussformel, die Salutatio, etwa *salutem et omne bonum*. An die Grussformel schliesst sich dann der Inhalt der Verfügung, die Dispositio, an. Erst mit ihr geht die Urkunde von ihrem allgemeinen Teil auf den speziellen, die Juden betreffenden über. Das ist im hebr. Text mit dem herausgerückten *w'al haj'hudim* festgehalten. Beachtet man dies nicht und fasst man die *Worte des Friedens* als allgemeine Charakteristik der Urkunde auf, so könnte man ihre Wiedergabe erst mit dem Teil, der eben als Dispositio bezeichnet ist, beginnen lassen. Nun ist es deutlich, dass die umschreibende Wiedergabe schon früher beginnt und dass sie drei Teile der ganzen Urkunde umfasst.

II.

Bericht eines (Mainzer) Anonymus, erhalten in einer Abschrift des 14. Jahrhunderts (Darmstadt, Grossherzogl. Hofbibliothek cod. or. 25), nach älteren Quellen wahrscheinlich erst im 14. Jahrhundert redigiert; vgl. die Bemerkungen in der Ausgabe S. IX f. XIII f.

S. 48: Verfolgung in Speyer am 3. Mai 1096; Bischof Johann lässt die Juden in seinen Palast bringen und einige Verfolger bestrafen.

Ferner stellte sich dort vor den Riss der Vorsteher Rabbi Mosche bar Jekuthiel, der sein Leben der Gefahr aussetzte; auf seine Veranlassung

durften auch alle gezwungen Getauften, die noch hie und da im Reiche Heinrichs lebten, zu ihrer Religion zurückkehren. — Auf Befehl dieses Königs liess dann der Bischof Johann den Rest der Gemeinde von Speyer in seine festen Städte sich flüchten (der Ewige hatte um seines grossen Namens willen sich ihnen zugewandt) und der Bischof barg sie dort, bis die Feinde Gottes vorübergezogen waren durch Vermittelung des Vorstehers R. Mosche rettete sie der Bischof Johann.

Vgl. Aronius nr. 183.

Was hier über die Erlaubnis zur Rückkehr zum Judentum gesagt wird, steht nicht am richtigen Orte. Die Tatsache ist auch in allgemeinen Quellen vielfach bezeugt,¹ aber zu dem Jahre 1097. Die hebräischen Kreuzungsberichte erwähnen die Rückkehr zum alten Glauben meistens für die einzelne Stadt unmittelbar im Zusammenhang mit der Verfolgung, z. B. S. 28: *Die Gemeindemitglieder in Regensburg wurden alle zur Taufe gezwungen jedoch auch diese kehrten zum Ewigen zurück; gleich nachdem die Feinde Gottes abgezogen waren, taten sie wahrhafte Busse.* Dagegen scheint auf eine spätere Rückkehr der Bericht über Metz (a. a. O.) hinzudeuten: *Die Meisten wurden in ihrer Sündenschuld gewaltsam getauft und blieben so, bis die Tage des Zorns vorüber waren.* Damit könnte ein indirekter Hinweis auf die vom König gegebene Erlaubnis gemeint sein. Auch der oben zitierte Bericht spricht von denen, die noch nicht zum Judentum zurückgekehrt waren, setzt dies also für andere voraus.

Dass der Mainzer Anonymus die königliche Erlaubnis gleich zu Beginn der Speyerer Verfolgung erwähnt, hängt mit dem Befehl des Königs, der den Bischof zur Rettung der Juden bestimmte und mit der Tätigkeit des Rabbi Mosche zusammen. Wenn gesagt wird, dass er bei der Verfolgung sein Leben der Gefahr aussetzte, sich in den Riss stellte, durch seine Vermittlung der Bischof die Juden rettete, so ist damit natürlich nicht die Vermittelung der königlichen Erlaubnis zur Rückkehr zum Judentum gemeint, sondern eine Vermittlung, die den Bischof veranlasste, die Juden in seine festen Städte flüchten zu lassen. Dies gibt den Zusammenhang, in den die Bemerkung über seine spätere Tätigkeit bei dem Könige ungeschickt eingelegt ist.

Der Befehl des Königs kann natürlich nicht im Augenblick erwirkt, sondern muss älter sein. Mosche beruft sich also auf eine

¹ Vgl. die Stellen bei Aronius, Regesten z. Gesch. d. Juden im fränk. u. deutschen Reiche nr. 203. 204.

Urkunde. Bresslau sieht darin den bekannten Speyrer Schutzbrief vom Jahr 1090, in welchem Mosche bar Jekuthiel unter den Petenten erscheint.¹ Es liegt aber, wie schon Aronius in seinen Ausführungen zu nr. 183 bemerkte, näher, an den eben erst vom Kaiser zum Schutze der Juden gegen die Drohungen Gottfrieds von Bouillon erlassenen Befehl zu denken.

III.

Anlage zu dem Bericht des Salomo bar Simeon (oben S. 143); vgl. Epstein in der Monatsschrift f. Gesch. u. Wiss. d. Judentums 1897 S. 30.

S. 31: Nach einem Brande der Judengasse in Mainz wandern Mainzer Juden nach Speyer aus (1084):

Er (der Bischof) nahm uns freundlich auf, schickte sogar nach uns seine Obersten und seine Ritter. Darauf wies er uns die Enden der Stadt an und versprach uns, uns mit einer Mauer von Toren und Riegeln zu umgeben, um uns vor den Verfolgern zu schützen, indem sie uns zur Festung dienen sollte. Und er schonte (liebte) uns, wie ein Mensch sein Kind schont (liebt).

Die Übersetzung ist nicht nach Baer a. a. O., sondern nach Epstein a. a. O. S. 32 gegeben. Baer hat den Bericht auf eine Verfolgung von 1096 bezogen. Epstein hat dagegen richtiggestellt, dass es sich um das Jahr 1084 und dieselbe Aufnahme von Juden in Speyer handelt, die aus dem Schutzbrief des Bischof Rüdiger vom 13. Sept. 1084 bekannt ist.²

Die Beziehungen zwischen dem Bericht und der Urkunde sind noch enger. Der Bericht schildert nicht den Zustand der Ansiedlung, sondern geht unmittelbar auf die Urkunde zurück. Zieht man die Abweichung der hebr. Sprachweise von der urkundlichen in Betracht, so könnte man fast von einer Übersetzung sprechen, wenn man neben den mittleren der oben zitierten Sätze die Worte der Urkunde stellt: *Collectos igitur locavi extra communionem et habitationem ceterorum civium et ne a pecoris turbe insolencia facile turbarentur, muro eos circumdedi.*

¹ Zeitschrift f. d. Gesch. d. Juden in Deutschland I S. 158.

² Hilgard, Urk. z. Gesch. d. Stadt Speyer I nr. 11. Aronius nr. 167. Vgl. auch Brann in der Monatsschrift 1909 S. 93 f.

Die Urkunde ist nur in einer Abschrift des 13. Jahrhunderts erhalten,¹ in einer Form, die Zweifel an ihrer Echtheit aufkommen lässt.²

Selbst wenn wir die Möglichkeit einer späteren Erweiterung und Umarbeitung offen halten, tritt nun die Tatsache, dass Salomon bar Simeon die Urkunde im 12. Jahrhundert benutzt hat, dafür ein, dass ihr Kern echt ist. Der hebräische Text ist das älteste Zeugnis der Urkunde; darin liegt für diesen Punkt sein Wert.

IV.

Von den weiteren urkundlichen Erwähnungen, die sich in den Kreuzzugsberichten noch finden, beziehen sich einige auf französische Verhältnisse,³ eine auf den Aufruf des Papstes zur Ausführung des ersten Kreuzzugs.⁴

Auch die Briefe jüdischer Gemeinden und Bernhards von Clairvaux mögen in diesem Zusammenhang erwähnt werden.⁵ Von grösserem Interesse sind nur zwei Bemerkungen, die auf Kaiserurkunden hinweisen, S. 73 (Nachtrag des Ephraim bar Jacob, geschrieben 1191, nach eigener Angabe a. a. O., vgl. S. 17 und Bresslau a. a. O. S. XXV): Die Kunde von der Einnahme Jerusalems durch Saladin, die Ende 1186 nach Deutschland kommt, veranlasst Bewegungen gegen die Juden:

Er lenkte das Herz des Kaisers Friedrich, dass er nur wenig von ihrem Vermögen forderte und den Mönchen und Geistlichen befahl, nichts Feindliches über sie zu predigen.

Es ist wohl dieselbe Tatsache, die ausführlicher Elasar bar Juda aus Mainz⁶ unter dem 29. März 1188 berichtet, S. 78:

¹ General-Landesarchiv zu Karlsruhe, Copialbuch 262 (antiquus liber privilegiorum) fol. 26v.

² Stobbe in der Zeitschrift f. d. Gesch. d. Juden in Deutschl. I S. 206, 1. Aronius zu nr. 167.

³ S. 34 und 45 der Ausgabe (Bericht des Salomo bar Simeon, vgl. S. 149 u. 150: Urkunden Ludwigs VII. und des Bischofs von Sens nach der Blutbeschuldigung von Blois [1171]), S. 64 (Bericht des Ephraim bar Jacob aus Bonn, unmittelbar nach dem zweiten Kreuzzug geschrieben; vgl. Bresslau a. a. O. S. XXV): Erlass der Judenschulden für Teilnahme am 2. Kreuzzuge, ausgesprochen von Ludwig VII. 1146.

⁴ S. 4 der Ausgabe, Bericht des Salomo bar Simeon.

⁵ S. 5. 25. 34. 35. 52. 59.

⁶ Bresslau a. a. O. S. XXVI.

Am Dienstag erging für die Juden das Friedenswort: Wer einen Juden anrührt, und ihn verwundet, dessen Hand wird abgehauen und wer einen Juden umbringt, wird umgebracht. Auch die Bischöfe drohten mit dem Banne: Wer seine Hand gegen die Juden ausstreckt, wird vernichtet und seine Kreuzfahrt kann ihm nichts nützen. Es wurde schriftlich besiegelt und mündlich bekannt gemacht, die Juden in acht zu nehmen, wie ihren Augapfel, mehr noch als sie früher taten. Alles geschah für volles Geld und der edle Priester R. Mosche ritt neben dem Kaiser mit dem versiegelten Schreiben in Händen, um den Juden Frieden zu verschaffen.

Zu diesen Notizen ist hinzuzunehmen, dass einige Jahre vorher, 1179, die Juden im rheinfränkischen Landfrieden zum ersten Mal allgemein als zur königlichen Kammer gehörig erscheinen.¹

Erwägt man ferner, dass uns von Friedrich I. bereits zwei Erneuerungen von Judenschutzbriefen Heinrichs IV. bekannt sind, die Erneuerung des Wormser Schutzbriefes von c. 1090 im Jahre 1157 und des Regensburger von c. 1097 im Jahre 1182,² so wird es wahrscheinlich, auch bei dem Schutzbefehl von 1188 im wesentlichen an eine Erneuerung des 1096 bei Beginn des Kreuzzugs von Heinrich IV. erlassenen zu denken.

Was schliesslich die Frage anlangt, in welcher Form die Urkunden den Juden bekannt gemacht wurden und wie die Chronisten zu ihrer Benutzung kamen, so sei dafür, abgesehen vom Schluss des letzten Zitats, auf den Bericht über den Schutzbefehl Ludwigs VI. nach der Blutbeschuldigung von Blois (S. 147 Anm. 3) hingewiesen, S. 34:

Die Bekanntmachung übergebe ich ausführlich dem Lehrer R. Jomtob, damit er sie in getreuer Abschrift unserem heiligen Lehrer (R. Tam) kund tue.

¹ Diese Mitteilungen IV S. 45. 57.

² Diese Mitteilungen IV S. 31 ff. 42. 44 f.